

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

D

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeitet von:
I 4 - 44 - 5/2001

Referat: ☎ (0228) 4108 - Bonn, den
20. Dezember 2002

u

Rundschreiben 34/2002 (BA)

**An alle Kreditinstitute
in der Bundesrepublik Deutschland**

p

l

Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute

i

k

a

t

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Allgemeine Anforderungen	4
3.1	Verantwortung der Geschäftsleitung	4
3.2	Kreditrisikostategie	5
3.3	Organisationsrichtlinien	5
3.4	Qualifikation der Mitarbeiter	7
3.5	Kreditgeschäfte in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten	7
3.6	Anforderungen an die Dokumentation	8
4	Organisation des Kreditgeschäfts	8
4.1	Funktionstrennung	8
4.2	Votierung	9
4.3	Anforderungen an die Prozesse	10
4.3.1	Kreditgewährung	12
4.3.2	Kreditweiterbearbeitung	13
4.3.3	Kreditbearbeitungskontrolle	13
4.3.4	Intensivbetreuung	13
4.3.5	Behandlung von Problemkrediten	14
4.3.6	Risikovorsorge	15
5	Risikoklassifizierungsverfahren	15
6	Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Risiken im Kreditgeschäft	16
6.1	Allgemeine Anforderungen an die Verfahren	16
6.2	Verfahren zur Früherkennung von Risiken	17
6.3	Begrenzung der Risiken im Kreditgeschäft	17
6.4	Berichtswesen	18
6.5	Rechts- und Betriebsrisiken	19
7	Auslagerung	20
8	Prüfungen	20
8.1	Revisionen	20
8.2	Abschlussprüfer	21

1 Vorbemerkung

- 1 Dieses Rundschreiben stellt Mindestanforderungen, die von allen Kreditinstituten zur Begrenzung der Risiken aus dem Kreditgeschäft unter Berücksichtigung der jeweiligen Art und des Umfangs des Geschäfts zu beachten sind. Wegen der zentralen Bedeutung der Kreditentscheidung werden an diese besondere Anforderungen gestellt. Es umfasst zudem bankübliche Standards für die Prozesse der Kreditbearbeitung, der Kreditbearbeitungskontrolle, der Intensivbetreuung, der Problemkreditbearbeitung sowie der Risikovorsorge. Darüber hinaus gibt es einen Rahmen vor für die Ausgestaltung der Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft. Insofern stellt es vor allem Anforderungen an das interne Kontrollsystem, das alle Formen von Überwachungsmaßnahmen umfasst, die unmittelbar oder mittelbar in die zu überwachenden Arbeitsabläufe integriert sind.
- 2 Das Rundschreiben trägt der heterogenen Institutsstruktur und der Vielfalt des Kreditgeschäfts Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die abhängig von der Größe der Kreditinstitute, der Geschäftsschwerpunkte und dem Risikogehalt der Kreditgeschäfte eine vereinfachte und der Risikosituation angemessene Umsetzung ermöglichen. Insofern kann es vor allem auch von kleineren Kreditinstituten flexibel umgesetzt werden. Das Rundschreiben ist gegenüber der laufenden Fortentwicklung der Prozesse, Systeme und Verfahren im Kreditgeschäft offen, soweit diese im Einklang mit den Zielen des Rundschreibens stehen.
- 3 Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden neuen internationalen Eigenkapitalregelungen sind die Anforderungen des Rundschreibens insofern neutral konzipiert, als sie unabhängig von der Methode der Eigenmittelberechnung umgesetzt werden können.
- 4 Grundlage dieses Rundschreibens ist insbesondere § 25a Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), nach dem jedes Kreditinstitut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, angemessene interne Kontrollverfahren und geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügen muss.

2 Anwendungsbereich

- 5 Die Regelungen des Rundschreibens sind von allen Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG bzw. im Sinne von § 53 Abs. 1 KWG zu beachten; sie gelten auch für die Zweigniederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b KWG finden sie keine Anwendung. Ist bei einer Gruppe gemäß § 10a

Abs. 2 KWG ein Kreditinstitut übergeordnetes Unternehmen, so hat es für alle Kreditinstitute der Gruppe ein gruppenübergreifendes Kreditrisikomanagement- und Kreditrisikoüberwachungssystem einzurichten.

- 6 Vom Anwendungsbereich des Rundschreibens werden grundsätzlich alle Kreditgeschäfte im Sinne des § 19 Abs. 1 KWG erfasst (Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte mit Adressenausfallrisiken) sowie mit Länderrisiken behaftete Geschäfte. Die Anforderungen dieses Rundschreibens gelten für Handelsgeschäfte gemäß meiner Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute vom 23. Oktober 1995 wie auch für Beteiligungen nur sinngemäß. Bei Handelsgeschäften und Beteiligungen kann daher von der Umsetzung einzelner Anforderungen dieses Rundschreibens abgesehen werden, soweit deren Umsetzung vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieser Geschäftsarten nicht zweckmäßig ist (z. B. die Anforderungen zur Kreditverwendungskontrolle in Tz. 50).

- 7 Im Sinne dieses Rundschreibens gilt als Kreditentscheidung jede Entscheidung, unbeschadet ob sie ausschließlich vom Institut selbst oder gemeinsam mit anderen Instituten getroffen wird (sog. Konsortialgeschäft), über Neukredite, Überziehungen, Krediterhöhungen, Prolongationen und Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zugrunde lagen (z. B. Sicherheiten, Verwendungszweck), über die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten sowie auch über Beteiligungen. Ferner zählt dazu die Festlegung von Kontrahentenlimiten, die nach Abschnitt 3.2.1 meiner Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute von einer vom Handel unabhängigen Stelle festzusetzen sind, sowie die Festlegung von Emittentenlimiten.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Verantwortung der Geschäftsleitung

- 8 Alle Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) sind - unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung - für die ordnungsgemäße Organisation des Kreditgeschäfts und deren Weiterentwicklung sowie die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen können.

3.2 Kreditrisikostrategie

- 9 Die Geschäftsleitung hat unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts auf der Grundlage einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation sowie der Einschätzung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken eine Strategie für das Kreditgeschäft (Kreditrisikostrategie) festzulegen. Darin sind die geplanten Aktivitäten im Kreditgeschäft für einen angemessenen Planungszeitraum zu definieren. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar. Die Geschäftsleitung muss für die Umsetzung der Kreditrisikostrategie Sorge tragen.
- 10 Die Geschäftsleitung hat die Kreditrisikostrategie jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen; sie ist jährlich dem Aufsichtsorgan des Kreditinstituts zur Kenntnis zu geben.
- 11 Die Strategie hat unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Geschäfte die geplante Entwicklung des gesamten Kreditgeschäfts zu umfassen. Dazu zählt z. B. eine Planung nach Branchenschwerpunkten, nach geographischer Streuung (u. a. Regionen, Länder), nach Kreditarten und nach den Verteilungen der Engagements im Risikoklassifizierungsverfahren sowie der Größenklassenverteilung. Der Begrenzung von Klumpenrisiken ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 12 Bei der Festlegung der Strategie sind die zu ihrer Umsetzung notwendigen Mitarbeiterkapazitäten und die technisch-organisatorische Ausstattung zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme darf den in der Kreditrisikostrategie niedergelegten Zielen nicht widersprechen.
- 13 Die Festlegung sowie Änderungen der Strategie sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und innerhalb des Kreditinstitutes zu kommunizieren. Die Strategie sollte in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingegliedert werden.

3.3 Organisationsrichtlinien

- 14 Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass das Kreditgeschäft nur innerhalb von Rahmenbedingungen betrieben wird, die in Organisationsrichtlinien (z. B. in Kredithandbüchern) konkret darzustellen sind.

- 15 Die Organisationsrichtlinien müssen schriftlich fixiert und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass sie den Mitarbeitern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Die Richtlinien sind im Regelfall jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 16 Die Organisationsrichtlinien müssen sich unter Berücksichtigung von Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Kreditgeschäfts vor allem auf folgende Bereiche beziehen:
- a) klare Regelungen der Aufgabenzuweisungen, zur Kompetenzordnung und zu den Kontrollaufgaben,
 - b) generelle Vorgaben für die Prozesse der Kreditgewährung, der Kreditweiterbearbeitung, der Kreditbearbeitungskontrolle, der Intensivbetreuung und der Problemkreditbearbeitung,
 - c) das Verfahren zur zeitnahen Bewertung der Engagements, auch im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Risikovorsorgemaßnahmen (Wertberichtigungen, Abschreibungen, Rückstellungen),
 - d) die Risikoklassifizierungsverfahren zur Beurteilung des Adressenausfallrisikos und des Objekt-/Projektrisikos (Ratingverfahren, Scoring etc.) sowie die Art und Weise der Beurteilung des Branchen- und gegebenenfalls des Länderrisikos,
 - e) die Verfahren zur frühzeitigen Identifizierung sowie zur Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft,
 - f) das Berichtswesen,
 - g) das Verfahren zur Sicherstellung der zeitnahen Einreichung der für eine Beurteilung der Adressenausfallrisiken erforderlichen Unterlagen,
 - h) das Verfahren zur Behandlung von Überziehungen bzw. das Mahnverfahren,
 - i) das Verfahren zur Bewertung, Überprüfung, Verwaltung und Verwertung der Kreditsicherheiten,
 - j) die DV-Verfahren,

- k) klare Vorgaben, für welche Kreditgeschäfte unter Berücksichtigung der in diesem Rundschreiben genannten Öffnungsklauseln gegebenenfalls vereinfachte Regelungen zur Anwendung kommen können.

3.4 Qualifikation der Mitarbeiter

- 17 Die mit den einzelnen Prozessen des Kreditgeschäfts betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter müssen über die erforderlichen Kenntnisse zur Beurteilung der Risiken der Geschäfte verfügen. Durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass das Qualifikationsniveau dem aktuellen Stand der Entwicklungen entspricht.

3.5 Kreditgeschäfte in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten

- 18 Vor der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) ist dafür ein Konzept auszuarbeiten und schriftlich zu fixieren. Grundlage des Konzeptes muss das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäfte und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Steuerung und die Überwachung der Risiken sein. Je nach Komplexität kann gegebenenfalls auch eine Testphase Grundlage dieses Konzeptes sein. In dem Konzept sind alle wesentlichen mit der Geschäftsaufnahme verbundenen personellen, organisatorischen, dv-technischen, bilanz- und steuerrechtlichen sowie sonstige rechtliche Konsequenzen von wesentlicher Bedeutung darzustellen. In die Erstellung des Konzeptes sind alle später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Stellen einzuschalten; im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Revision zu beteiligen.
- 19 Das Konzept und gegebenenfalls auch die Testphase sind vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten von den für die Bereiche „Markt“, „Marktfolge“ und den für die Aufgaben des Kreditrisikocontrollings (siehe Tz. 25 f.) zuständigen Geschäftsleitern zu genehmigen. Die Genehmigung des Konzeptes kann delegiert werden, sofern klare Leitlinien von der Geschäftsleitung erlassen wurden und die Geschäftsleitung über die Entscheidungen informiert wird. Die Anforderungen dieses Abschnittes sind nicht umzusetzen bei Produkten, die sich aus Standardkomponenten zusammensetzen, Produktmodifikationen oder bei Ausdehnungen bestehender Produkte auf neue Märkte, soweit hierbei eine relevante Risikoerhöhung ausgeschlossen ist. Sie sind auch nicht maßgeblich für Handelsgeschäfte, für die die Anforderungen nach Abschnitt 2.3 meiner Verlautbarung

über die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute anwendbar sind.

3.6 Anforderungen an die Dokumentation

- 20 Jedes Kreditinstitut hat standardisierte Kreditvorlagen zu verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist, wobei die Ausgestaltung der Kreditvorlagen von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte abhängt.
- 21 Sämtliche für die erstmalige und laufende Beurteilung der Geschäfte notwendigen Unterlagen sind nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.
- 22 Sicherheiten, Sicherheitennachweise und Urkunden sind so zu verwahren, dass sie gegen Missbrauch oder Zerstörung geschützt sind.
- 23 Alle wesentlichen Handlungen und Festlegungen, die für die Umsetzung der in Abschnitt 4 genannten Anforderungen erforderlich sind, sind in systematischer und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

4 Organisation des Kreditgeschäfts

- 24 Die folgenden Kapitel stellen bestimmte Anforderungen an die Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, die bei der Entscheidung über ein Engagement und bei der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen des Abschnitts 4 ist möglich, wenn es sich um Geschäfte mit nur geringem Risikogehalt handelt.

4.1 Funktionstrennung

- 25 Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist die klare funktionale Trennung folgender Bereiche:
 - Die Bereiche, die Geschäfte initiieren und bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügen („Markt“).

- Die Bereiche, die bei den Kreditentscheidungen über ein weiteres vom „Markt“ unabhängiges Votum verfügen („Marktfolge“).
- 26 Die unabhängige Überwachung der Risiken auf Portfolioebene sowie das unabhängige Berichtswesen sind außerhalb des Bereichs „Markt“ wahrzunehmen (Aufgaben des Kreditrisikocontrollings).
 - 27 Der Bereich „Markt“ ist vom Bereich „Marktfolge“ bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung aufbauorganisatorisch zu trennen. Die Trennung beider Bereiche ist auch im Vertretungsfall zu beachten.
 - 28 Die Überprüfung bestimmter - von der Geschäftsleitung unter Risikogesichtspunkten festzulegender - Sicherheiten ist außerhalb des Bereichs „Markt“ durchzuführen. Diese Zuordnung gilt auch für die Entscheidung über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements. Die Zuordnung aller anderen in Abschnitt 4.3 genannten Prozesse bzw. Teilprozesse liegt, soweit dieses Rundschreiben nicht anderes vorsieht, im Ermessen der Kreditinstitute (z. B. die Kreditbearbeitung oder Teilprozesse der Kreditbearbeitung).
 - 29 Bei DV-gestützter Kreditbearbeitung ist die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.
 - 30 Bei Handelsgeschäften im Sinne meiner Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute kann im Rahmen der Festsetzung von Kontrahentenlimiten das Votum des Bereichs „Markt“ vom Handel wahrgenommen werden, wobei auch in diesem Fall eine ordnungsgemäße Überprüfung der Adressenausfallrisiken sichergestellt werden muss; das gilt auch für die Festlegung von Emittentenlimiten für Handelsgeschäfte (Tz. 81).

4.2 Votierung

- 31 Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditengagements erfordert eine Kreditentscheidung zwei zustimmende Voten der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“. Weitergehende Beschlussfassungsvorschriften (z. B. KWG, Satzung) bleiben hiervon unberührt. Soweit die Entscheidungen von einem Ausschuss getroffen werden, sind die Mehrheitsverhältnisse innerhalb eines Ausschusses so festzulegen, dass der Bereich „Marktfolge“ nicht überstimmt werden kann.

- 32 Unabhängig davon kann jeder Geschäftsleiter im Rahmen seiner Krediteinzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen treffen und auch Kundenkontakte wahrnehmen; die aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ bleibt davon unberührt. Zudem sind zwei Voten einzuholen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten erforderlich sein sollte. Falls diese Entscheidungen von den Voten abweichen oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen werden, der nicht für den Bereich „Markt“ zuständig ist, so sind sie im Risikobericht besonders hervorzuheben (Tz. 85 i)).
- 33 Für Kreditentscheidungen hinsichtlich bestimmter Geschäftsarten oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, die unter Risikogesichtspunkten festzulegen sind, kann die Geschäftsleitung bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist. Vereinfachungen sind auch dann möglich, wenn Kreditgeschäfte von Dritten initiiert werden (z. B. von Handelsvertretern bei Bausparkassen, von Hausbanken im Fördergeschäft oder - bezogen auf den Konsorten - vom Konsortialführer bei gemeinschaftlich vergebenen Engagements). Diese Festlegungen sind in den Organisationsrichtlinien darzulegen. Insoweit ist die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ nur für Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen unter Risikogesichtspunkten zwei Voten erforderlich sind. Falls ein zweites Votum nicht erforderlich sein sollte, ist eine angemessene Umsetzung der Anforderungen des Abschnitts 4.3 sicherzustellen.
- 34 Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung klare Entscheidungsregeln zu treffen: Der Kredit ist in diesen Fällen abzulehnen oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern (Eskalationsverfahren).
- 35 In den Organisationsrichtlinien sind Kriterien (z. B. Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren, Höhe und Konditionen des zu genehmigenden Engagements) für die Zuordnung der Entscheidung über ein Engagement zu einer bestimmten Kompetenzstufe festzulegen.

4.3 Anforderungen an die Prozesse

- 36 Die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung), die Kreditbearbeitungskontrolle, die Intensivbetreuung, die Problemkreditbearbeitung, die Risikovorsorge sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. Die Verantwortung für deren Entwicklung und Qualität muss außerhalb des Bereichs „Markt“ angesiedelt sein. Das gilt auch im Hinblick auf die Festlegung sowie die regelmäßige

Überprüfung der Kriterien, die maßgeblich für den Übergang von Engagements in die Intensivbetreuung bzw. die Problemkreditbearbeitung sind.

- 37 In den Organisationsrichtlinien sind nach Kreditarten (z. B. Konsumentenkredite, Investitionsfinanzierungen, Bauträgerfinanzierungen, Objekt-/Projektfinanzierungen, Beteiligungen) wie auch für die Festlegung von Limiten differenzierte (Kredit-)Bearbeitungsgrundsätze zu formulieren.
- 38 Alle für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sind herauszuarbeiten und zu beurteilen, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt der Engagements abhängt. Bei der Beurteilung der Adressenausfallrisiken kann auch auf externe Quellen zurückgegriffen werden. Kritische Punkte eines Engagements sind hervorzuheben und gegebenenfalls unter der Annahme verschiedener Szenarien darzustellen. Die zur Beurteilung herangezogenen Unterlagen sind von den für die Beurteilung zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen. Diese Mitarbeiter haben zu den einzelnen Sachverhalten in der Kreditvorlage eigenständig und unabhängig Stellung zu nehmen.
- 39 Die Beurteilung von Länderrisiken hat insbesondere auch auf der Grundlage geeigneter quantitativer und qualitativer Analysen zu erfolgen. Auch dabei kann auf externe Quellen zurückgegriffen werden.
- 40 Bei Objekt-/Projektfinanzierungen ist im Rahmen der Kreditbearbeitung sicherzustellen, dass neben der wirtschaftlichen Betrachtung (z. B. Projektanalyse, Finanzierungsstruktur/Eigenkapitalquote, Sicherheitenkonzept, Vor- und Nachkalkulation) insbesondere auch die technische Machbarkeit und Entwicklung (z. B. durch Besichtigungen, Bautenstandskontrollen) sowie die mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken beurteilt werden. Dabei kann auch auf die Expertise vom Kreditnehmer unabhängiger sach- und fachkundiger Stellen zurückgegriffen werden. Soweit externe Stellen für diese Zwecke herangezogen werden, ist vorher deren Eignung zu überprüfen (z. B. Qualifikation, Referenzen, Ruf, Erfahrungen, Standortkenntnisse).
- 41 Abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte sind im Rahmen der Kreditentscheidung als auch bei turnusmäßigen oder anlassbezogenen Beurteilungen die Risiken eines Engagements mit Hilfe eines Risikoklassifizierungsverfahrens zu bewerten. Eine Überprüfung der Risikoeinstufung ist jährlich durchzuführen.
- 42 Zwischen der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren und der Konditionengestaltung sollte ein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen.

- 43 Soweit unter Risikogesichtspunkten vertretbar, ist für Überziehungen und Prolongationen auf der Grundlage klarer, von der Geschäftsleitung in Kraft gesetzter Regelungen, eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen in Abschnitt 4 möglich.
- 44 Im Hinblick auf die erforderlichen Kreditunterlagen ist ein Verfahren einzurichten, das deren zeitnahe Einreichung überwacht und eine zeitnahe Auswertung gewährleistet. Für ausstehende Unterlagen ist ein entsprechendes Mahnverfahren einzurichten.

4.3.1 Kreditgewährung

- 45 Der Prozess der Kreditgewährung umfasst alle bis zur Bereitstellung des Kredits, zur Vertragserfüllung oder Einrichtung einer Linie erforderlichen Arbeitsabläufe. Dabei sind alle für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren bei der Kreditgewährung unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Objektes/Projekt es zu analysieren und zu beurteilen, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).
- 46 Abgelehnte Kreditanträge sollten in geeigneter Weise erfasst werden (z. B. durch die Aufnahme eines Warnvermerks in der EDV).
- 47 Die Werthaltigkeit von Sicherheiten ist grundsätzlich vor jeder Kreditvergabe zu beurteilen. Dabei kann auf bereits vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.
- 48 Hängt der Sicherheitenwert maßgeblich von den Verhältnissen eines Dritten ab (bspw. Bürgschaft), so ist eine angemessene Überprüfung des Adressenausfallrisikos des Dritten durchzuführen.
- 49 Die von der Bank akzeptierten Sicherheitenarten und die Verfahren zur Wertermittlung je Sicherheitenart sind in den Organisationsrichtlinien in nachvollziehbarer Weise darzustellen.

4.3.2 Kreditweiterbearbeitung

- 50 Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung ist zu überwachen, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Kreditnehmer eingehalten werden. Bei zweckgebundenen Kreditvergaben ist zu kontrollieren, ob die valuierten Mittel der vereinbarten Verwendung zu kommen (Kreditverwendungskontrolle).
- 51 Eine Beurteilung des Adressenausfallrisikos ist jährlich durchzuführen, wobei die Intensität der laufenden Beurteilungen vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).
- 52 Die Werthaltigkeit von Sicherheiten ist im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer vom Kreditinstitut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze in angemessenen Abständen zu überprüfen. Der Turnus der Überprüfung für die einzelnen Sicherheiten ist in den Organisationsrichtlinien festzulegen.
- 53 Außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheiten sind zumindest dann unverzüglich durchzuführen, wenn dem Kreditinstitut aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten. Derartige Informationen sind unverzüglich an alle zuständigen Stellen weiterzuleiten.

4.3.3 Kreditbearbeitungskontrolle

- 54 Für die Kreditbearbeitung sind prozessabhängige Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die Vorgaben der Organisationsrichtlinien eingehalten werden. Die Kontrollen können auch im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen.
- 55 Insbesondere ist zu kontrollieren, ob der Kreditvertrag entsprechend der festgelegten Kompetenzordnung ausgefertigt wurde und ob vor der Valutierung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag erfüllt sind.

4.3.4 Intensivbetreuung

- 56 In den Organisationsrichtlinien sind Kriterien festzulegen, wann ein Engagement einer gesonderten Beobachtung (Intensivbetreuung) zu unterziehen ist.

- 57 Die einer Intensivbetreuung unterliegenden Engagements sind nach einem in den Organisationsrichtlinien festzulegenden Turnus auf ihre weitere Behandlung hin zu überprüfen (weitere Intensivbetreuung, Rückführung in die Normalbetreuung, Abgabe an die Abwicklung oder die Sanierung).

4.3.5 Behandlung von Problemkrediten

- 58 In den Organisationsrichtlinien sind Kriterien festzulegen, die die Abgabe eines Engagements an die auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeiter oder Bereiche bzw. deren Einschaltung regeln. Die Federführung für den Sanierungs- bzw. den Abwicklungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse ist außerhalb des Bereichs „Markt“ wahrzunehmen.
- 59 Sofern die Kriterien erfüllt sind, ist die Prüfung der Sanierungswürdigkeit bzw. -fähigkeit des Kreditnehmers durchzuführen.
- 60 Entscheidet sich das Kreditinstitut für die Durchführung oder die Begleitung einer Sanierung, ist von den an der Sanierung Beteiligten ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind vom Kreditinstitut zu kontrollieren.
- 61 Die zuständigen Geschäftsleiter sind zumindest bei bedeutenden Engagements regelmäßig über den Stand der Sanierung zu informieren. Erforderlichenfalls kann bei dem Sanierungsprozess auf externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen zurückgegriffen werden.
- 62 Für den Fall der Abwicklung eines Engagements ist ein Abwicklungskonzept zu erstellen. In den Prozess der Verwertung der Sicherheiten sind Mitarbeiter oder gegebenenfalls externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen einzubeziehen.
- 63 Soweit sich Hinweise darauf ergeben, dass die Sanierungs- und Abwicklungsfälle bei bedeutenden Engagements oder auffällige Häufungen von Problemfällen bei Geschäften mit geringerem Risikogehalt (z. B. im standardisierten Privatkundengeschäft) unter anderem auch auf Mängel in der Organisation oder der Handhabung des Kreditgeschäfts zurückzuführen sind, so sind die jeweiligen Ursachen zu analysieren. Aus den Analysen sind Schlussfolgerungen in Bezug auf die Organisation des Kreditgeschäfts zu ziehen.

4.3.6 Risikovorsorge

- 64 In den Organisationsrichtlinien sind Kriterien festzulegen, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft (einschließlich der Länderrisikovorsorge) zu bilden sind (z. B. ein institutsinternes Forderungsbewertungsverfahren).
- 65 Die erforderliche Risikovorsorge ist zeitnah zu ermitteln und fortzuschreiben.
- 66 Ein erheblicher Risikovorsorgebedarf ist der Geschäftsleitung unverzüglich mitzuteilen; hierzu sind institutsinterne Kriterien aufzustellen.

5 Risikoklassifizierungsverfahren

- 67 In jedem Kreditinstitut sind aussagekräftige Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige bzw. die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung des Adressenausfallrisikos sowie gegebenenfalls des Objekt-/Projektrisikos einzurichten. Die Einrichtung sowie wesentliche Änderungen der Verfahren sind von der Geschäftsleitung zu beschließen. In den Organisationsrichtlinien sind Kriterien festzulegen, die im Rahmen der Beurteilung der Risiken eine nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten.
- 68 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Branchen- und gegebenenfalls das Länderrisiko in geeigneter Weise beurteilt werden kann.
- 69 Die Zuständigkeit die für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren muss außerhalb des Bereichs „Markt“ angesiedelt sein.
- 70 Maßgebliche Indikatoren für die Bestimmung des Adressenausfallrisikos im Risikoklassifizierungsverfahren müssen neben quantitativen, soweit möglich, auch qualitative Kriterien sein. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit der Kreditnehmer in der Lage ist, künftig Erträge zu erwirtschaften, um den ausgereichten Kredit zurückzuführen.
- 71 Die Klassifizierungsverfahren sind in die Prozesse der Kreditbearbeitung, die Kompetenzordnung, die Risikovorsorge und die Intensität der Kundenbetreuung einzubinden. Die Art der Einbindung ist in den Organisationsrichtlinien festzulegen.

6 Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Risiken im Kreditgeschäft

- 72 Entsprechend der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte sind Verfahren
- zur frühzeitigen Identifizierung von Risikopotentialen im Kreditgeschäft (Verfahren zur Früherkennung von Risiken)
 - zur Steuerung dieser Risiken (Kreditrisikomanagement) und
 - zur Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisikocontrolling)
- einzurichten.
- 73 Die Verfahren sollten in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingegliedert werden. Interdependenzen zwischen unterschiedlichen Risikoarten (Marktpreis-, Liquiditäts-, Betriebsrisiko etc.) sollten durch die Verfahren berücksichtigt werden.

6.1 Allgemeine Anforderungen an die Verfahren

- 74 Die Verfahren müssen gewährleisten, dass alle wesentlichen Risiken im Kreditgeschäft - auch auf Gruppenebene - frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt und überwacht werden. Sie haben auch eine laufende Überwachung der Risiken auf Portfolioebene zu gewährleisten; insbesondere ist zu überwachen, dass die Risikostreuung ausgewogen und mit der Kreditrisikostategie vereinbar ist. Die risikorelevanten Informationen sind unverzüglich an die in der Kompetenzordnung festgelegten Entscheidungsträger weiterzuleiten, so dass geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden können. Die Erhebung der relevanten Informationen sollte als routinemäßiger und standardisierter Prozess angelegt sein. Die Verfahren sind ferner kurzfristig an sich ändernde Bedingungen anzupassen. Es sollten außerdem Schäden aus unzureichender Bearbeitung der Engagements in geeigneter Weise transparent gemacht werden.
- 75 Die Verfahren sind angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.2 Verfahren zur Früherkennung von Risiken

- 76 Das Verfahren zur Früherkennung von Risiken dient insbesondere der rechtzeitigen Identifizierung von Kreditnehmern, bei deren Engagements sich erhöhte Risiken abzuzeichnen beginnen. Damit soll das Kreditinstitut in die Lage versetzt werden, in einem möglichst frühen Stadium Gegenmaßnahmen einleiten zu können (z. B. Intensivbetreuung von Engagements). Für diese Zwecke hat das Kreditinstitut auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale Indikatoren für eine frühzeitige Risiko-identifizierung zu entwickeln. Die Funktion der Früherkennung von Risiken kann auch von einem Risikoklassifizierungsverfahren wahrgenommen werden, soweit es mit geeigneten Frühwarnindikatoren ausgestattet ist. Die Geschäftsleitung kann bestimmte, unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken ausnehmen.

6.3 Begrenzung der Risiken im Kreditgeschäft

- 77 Die Geschäftsleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Risiken im Kreditgeschäft begrenzt werden können.
- 78 Ohne kreditnehmerbezogenes Limit (Kreditnehmerlimite, Kreditnehmereinheitenlimite) - also ohne einen Kreditbeschluss - darf kein Geschäft abgeschlossen werden.
- 79 Alle Geschäfte sind unverzüglich auf die kreditnehmerbezogenen Limite anzurechnen. Die Einhaltung der kreditnehmerbezogenen Limite ist abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte in angemessenen Abständen zu überwachen.
- 80 Das Kreditinstitut hat ein der Kompetenzordnung entsprechendes Verfahren einzurichten, in dem festgelegt ist, wie Überziehungen zu behandeln sind. Überziehungen und die deswegen getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 81 Soweit im Bereich Handel für Emittenten noch keine Limitierungen vorliegen, können auf der Grundlage klarer, von der Geschäftsleitung in Kraft gesetzter, Regelungen Emittentenlimite kurzfristig zu Zwecken des Handels eingeräumt werden, ohne dass vorab der jeweils in den Organisationsrichtlinien unter Risikogesichtspunkten festgelegte Bearbeitungsprozess vollständig durchlaufen werden muss. Der jeweils festgelegte Bearbeitungsprozess ist spätestens nach drei Monaten durchzuführen.

- 82 Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gesamtgeschäftsbezogene Risiken (Branchenrisiko, Verteilungen der Engagements auf Größenklassen und Risikoklassen sowie gegebenenfalls das Länderrisiko und sonstige Konzentrationsrisiken) gesteuert und überwacht werden können.
- 83 Die Maßnahmen zur Begrenzung der kreditnehmerbezogenen und gesamtgeschäftsbezogenen Risiken sind unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts zu strukturieren. Der Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Risikotragfähigkeit ist in angemessenen Abständen (mindestens jährlich) von der Geschäftsleitung vor dem Hintergrund der gewählten Kreditrisikostategie zu überprüfen.

6.4 Berichtswesen

- 84 Eine vom Bereich „Markt“ unabhängige Stelle hat - abhängig von der Risikosituation im Kreditgeschäft - in laufenden Abständen, mindestens aber vierteljährlich einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts enthalten sind, zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Ein Bericht ist von der Geschäftsleitung an das Aufsichtsorgan weiterzuleiten. Der Risikobericht ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen und muss neben einer Beschreibung auch eine Beurteilung der Risikosituation enthalten. Die Kenntnisnahme des Berichtes ist von der Geschäftsleitung eindeutig zu vermerken. Die auf der Grundlage dieses Berichtes gebotenen und eingeleiteten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 85 Der Risikobericht hat unter Berücksichtigung von Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte sowie der Größe des Kreditinstituts und der Geschäftsschwerpunkte die folgenden gesamtgeschäfts- und kreditnehmerbezogenen Informationen zu umfassen:
- a) die Entwicklung des Kreditportfolios nach wesentlichen Strukturmerkmalen, insbesondere nach Branchen, Ländern, Risikoklassen und Größenklassen sowie gegebenenfalls Sicherheitenkategorien,
 - b) den Umfang der vergebenen Limite und externen Linien; ferner sind Großkredite und sonstige bemerkenswerte Engagements aufzuführen und zu kommentieren,
 - c) gegebenenfalls die gesonderte Darstellung des Länderrisikos,
 - d) die Laufzeitstruktur des Kreditportfolios des Kreditinstituts,

- e) bedeutende Überziehungen (einschließlich einer Begründung) seit dem letzten Bericht,
- f) der Umfang und die Entwicklung des Neugeschäfts sowie des Kreditgeschäfts in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten seit dem letzten Bericht,
- g) die Entwicklung der Risikovorsorge unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts,
- h) seit dem letzten Bericht getroffene Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die von der Kreditrisikostategie abweichen,
- i) und Kreditentscheidungen, die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz beschlossen haben, soweit diese von den Voten abweichen oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen werden, der nicht für den Bereich „Markt“ zuständig ist.

In die Risikoberichterstattung sind auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen. Soweit sich im Hinblick auf bereits in vorangegangenen Risikoberichten dargestellte Sachverhalte keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese Informationen verwiesen werden.

- 86 Ereignisse von wesentlicher Bedeutung (z. B. im Hinblick auf die Entwicklung von Problemkrediten oder bei Überziehungen von als risikobehaftet klassifizierten Engagements von Bedeutung) sind der Geschäftsleitung und den involvierten Kompetenzträgern unverzüglich mitzuteilen (Ad hoc-Berichterstattung). Die Berichterstattung ist zu dokumentieren.

6.5 Rechts- und Betriebsrisiken

- 87 Vertragliche Vereinbarungen im Kreditgeschäft sind auf der Grundlage rechtlich geprüfter und korrekt dokumentierter Unterlagen abzuschließen. Rechtsrisiken sind den für die Überwachung der Geschäfte Verantwortlichen offen zu legen.
- 88 Für die einzelnen Kreditverträge sind rechtlich geprüfte Standardtexte zu verwenden, die laufend zu aktualisieren sind. Soweit bei einem Engagement - z. B. im Rahmen von Individualvereinbarungen - von den Standardtexten abgewichen werden soll, ist vor

Abschluss des Vertrages die Prüfung durch eine unabhängige, sachverständige Stelle erforderlich.

- 89 Die Leistungsfähigkeit der technisch organisatorischen Ausstattung - insbesondere der DV-Systeme - muss Art und Umfang der Aktivitäten im Kreditgeschäft angemessen sein. Die Funktionsfähigkeit der Datenbanken sowie die Qualität der eingestellten Daten sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 90 Eine schriftliche Notfallplanung hat u. a. sicherzustellen, dass bei Ausfall der für das Kreditgeschäft erforderlichen technischen Einrichtungen zeitnah Ersatzlösungen zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können. Darüber hinaus ist auch Vorsorge für mögliche Fehler in der angewandten Software und für unvorhergesehene Personalausfälle zu treffen.
- 91 Die im Kreditgeschäft implementierten DV-Systeme, dv-technischen Verfahren und Notfallpläne sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

7 Auslagerung

- 92 Die teilweise oder vollständige Auslagerung von Tätigkeiten oder Funktionen, die das Kreditgeschäft betreffen, darf nur unter der Maßgabe der im § 25a Abs. 2 KWG niedergelegten Grundsätze sowie der Einhaltung der Anforderungen meines Rundschreibens 11/2001 (Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen gemäß § 25a Abs. 2 KWG) erfolgen. Es ist zudem sicherzustellen, dass dabei die Anforderungen des vorliegenden Rundschreibens eingehalten werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass den Anforderungen zur Funktionstrennung und Votierung sowie zur Begrenzung und Überwachung der Risiken nachgekommen wird.

8 Prüfungen

8.1 Revisionen

- 93 Das Kreditgeschäft ist in angemessenen Abständen der Prüfung durch die Interne Revision zu unterziehen; dazu zählt auch die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft. Hierbei sind unter Beachtung der Grundsätze für eine risikoorientierte Prüfung auch Systemprüfungen (Aufbau- und Ablauforganisation, Risikomanagement und -controlling, internes Kontrollsystem) durchzuführen.

- 94 Im Übrigen gelten die in meinem Rundschreiben 1/2000 (Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision bei Kreditinstituten) genannten Vorgaben.

8.2 Abschlussprüfer

- 95 Der Abschlussprüfer hat sich einen umfassenden Einblick in das Kreditgeschäft und seine Organisation, die damit verbundenen Risiken sowie die internen Kontrollsysteme und -verfahren zu verschaffen und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse und Verfahren zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hat der Abschlussprüfer unbeschadet der §§ 27 - 43 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) sowie des Unterabschnitts 2 des dritten Abschnitts der PrüfbV im Prüfungsbericht auch darzulegen, ob die Ausgestaltung des Kreditgeschäfts des zu prüfenden Kreditinstituts den hier formulierten Mindestanforderungen genügt. Es ist auch darauf einzugehen, in welchen Bereichen vom Kreditinstitut Erleichterungen in Anspruch genommen werden und ob diese Erleichterungen im Sinne der Mindestanforderungen sachgerecht sind.

Im Auftrag

Dohr

Dieses Schreiben wurde elektronisch übersandt und enthält daher keine Unterschrift.